



HVBG

HVBG-Info 18/1985 vom 19.09.1985, S. 0043 - 0046, DOK 374.21/017-BSG

**Zur Frage des UV-Schutzes beim Treppensturz (Unfall aus innerer Ursache) - BSG-Urteil vom 31.07.1985 - 2 RU 15/84**

Zur Frage des UV-Schutzes beim Treppensturz einer durch eine angeborene Hüftdysplasie vorgeschädigte Arbeitnehmerin auf dem Weg zur Arbeit (§ 550 Abs. 1 RVO) - Unfall aus innerer Ursache -;

hier: BSG-Urteil vom 31.07.1985 - 2 RU 15/84 -

(Zurückverweisung an das LSG)- u.a. Bezugnahme auf

BSG-Urteile vom 29.03.1984 - 2 RU 21/83 - vgl.

HV-INFO 9/1984, S. 33-39 und vom 29.05.1984

- 5a RKnU 3/83 - vgl. HV-INFO 15/1984, S. 57-61)

Das BSG hat mit Urteil vom 31.07.1985 - 2 RU 15/84 - bei folgendem Sachverhalt die Angelegenheit an das LSG zurückverwiesen:

Die Klägerin, die an einer angeborenen Hüftdysplasie leidet, erlitt auf der Außentreppe ihres Wohnhauses auf dem Weg zur Arbeit infolge Sturzes eine Steißbeinfraktur. Die Beklagte (BG) lehnte Leistungen aus der gesetzl. UV mit der Begründung ab, der Sturz der Klägerin sei mit Wahrscheinlichkeit wegen einer körpereigenen Ursache herbeigeführt worden. Das LSG ging davon aus, daß die Klägerin infolge gesundheitlicher Schäden an ihren unteren Extremitäten zu Fall gekommen sei. Auf folgende Ausführungen im beigelegten BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Im vorliegenden Fall befand sich die Klägerin im Zeitpunkt des Unfalls auf einem mit ihrer versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg, auf dem sie u.a. eine mehrstufige Treppe zu begehen hatte. Unter den gegebenen Umständen wäre vom LSG zu prüfen gewesen, ob Art und Schwere des Unfalls der Klägerin durch die von ihr ausgeübte versicherte Tätigkeit (Zurücklegung eines über die Treppe führenden Weges) wesentlich mitbedingt worden sind. Diese Prüfung hat das LSG unter Zugrundelegung eines zu strengen Maßstabes vollzogen. Es hat zwar richtig geprüft, ob der Unfallhergang auch dadurch mitgeprägt war, daß die Klägerin sich beim Sturz auf einer zum Weg gehörenden Treppe befand. Diese Untersuchung hätte es unter Beachtung der Grundsätze der Kausalitätslehre von der wesentlichen Bedingung durchführen müssen. In diesem Zusammenhang war bedeutsam, daß die Klägerin sich - von unten gerechnet - auf der dritten Treppenstufe befand und von hier bis auf den Weg fiel. Sollten die Art oder die Wucht des Fallens und die konkrete Verletzung durch das Begehen der Treppe wesentlich mitverursacht worden sein, so wäre gerade dieser Wegeabschnitt die rechtliche allein wesentliche Ursache für den Unfall der Klägerin in seiner konkreten Ausprägung. Anders als vom LSG angenommen, kommt es nur auf diese tatsächlichen Umstände des einzelnen Unfalles an und nicht darauf, ob "abstrakte" Gefahren auf dem Weg zur Arbeitsstätte lauern. Erst recht ist demzufolge nicht Voraussetzung, daß die abstrakten Gefahren eine bestimmte

Größe haben. Entscheidend ist, ob sie als wesentliche Bedingung wirksam werden. Insofern unterscheidet sich ein durch körperliche Gebrechen verursachter Sturz bei einer versicherten Tätigkeit, der sich auf einer Treppe ereignet, bei der rechtlichen Wertung des ursächlichen Zusammenhangs von einem Körperschaden, der zwangsläufig mit dem Zusammenbrechen aus innerer Ursache hervorgerufen wird. Ob der Kausalzusammenhang hier gegeben ist, wird das LSG zu prüfen und festzustellen haben."